
S 13 SO 58/05 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	11
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 SO 58/05 ER
Datum	18.08.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 B 475/05 SO ER
Datum	20.10.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Regensburg vom 18.08.2005 wird zur^{1/4}ckgewiesen.

II. Au^{1/4}ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gr^{1/4}nde:

I.

Die Beteiligten streiten um die ^{1/4}bernahme der Kosten des Umzugs des Antragstellers (ASt) nach R. , der Mietkaution sowie der Kosten f^{1/4}r die Erstausstattung der dortigen Wohnung.

Am 04.08.2005 beantragte der ASt beim Antragsgegner (Ag) die ^{1/4}bernahme der Kosten seines Umzuges nach R. und der Mietkaution. Ausweislich des Einheitsmietvertrages vom 14.07.2005 hatte er dem Vermieter bei Beginn des Mietverh^{1/4}ltnisses eine Kautioin in H^{1/4}he von 600,00 EUR zu zahlen. Beginn des Mietverh^{1/4}ltnisses war der 01.08.2005. Die angemietete Wohnung in R. hat 47 qm Wohnfl^{1/4}che. Die Miete betr^{1/4}gt monatlich 310,00 EUR zuz^{1/4}glich 100,00 EUR

monatlicher Nebenkostenvorauszahlungen.

Der Ag lehnte die Übernahme der Umzugskosten und der Mietkaution mit Bescheid vom 04.08.2005 ab. Der ASt beziehe keine Leistungen nach dem Zweiften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Im Übrigen setze die Übernahme dieser Kosten die vorherige Zustimmung des Sozialhilfeträgers voraus, die der ASt nicht eingeholt habe. Auch erscheine die Notwendigkeit eines Umzugs nach R. fraglich.

Am 09.08.2005 beantragte der ASt beim Sozialgericht Regensburg (SG), den Ag im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die Kosten für den Umzug nach R. sowie die Kosten der Mietkaution und der Erstausrüstung der Wohnung zu übernehmen.

Die Übernahme der Kosten für die Erstausrüstung der Wohnung beantragte er am 11.08.2005 beim Ag.

Der Ag beantragte, den Antrag abzuweisen.

Hinsichtlich der Übernahme der Mietkaution und der Umzugskosten werde auf den Ablehnungsbescheid vom 04.08.2005 verwiesen. Wegen der Gewährung von Leistungen für die Erstausrüstung der neuen Wohnung habe es der ASt versäumt, zuerst einen Antrag beim Leistungsträger zu stellen.

Das SG lehnte den Erlass einer einstweiligen Anordnung mit Beschluss vom 18.08.2005 ab. Hiergegen wendet sich der ASt mit seiner beim SG am 30.08.2005 erhobenen Beschwerde.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakten in beiden Instanzen sowie auf die vorgelegte Behördenakte Bezug genommen.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ist zulässig ([§§ 172, 173 Sozialgerichtsgesetz -SGG-](#)). Das SG hat ihr nicht abgeholfen ([§ 174 SGG](#)).

Die Beschwerde des ASt ist jedoch unbegründet, weil es das SG zu Recht abgelehnt hat, den Ag im Wege der einstweiligen Anordnung zur Übernahme der Umzugskosten, der Mietkaution und der Kosten der Wohnungserstausrüstung zu verpflichten.

Eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis (Regelungsanordnung) ist zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint ([§ 86 b Abs 2 Satz 2 SGG](#)). Das ist etwa dann der Fall, wenn dem ASt ohne eine solche Anordnung schwere oder unzumutbare, nicht anders abwendbare Nachteile entstehen, zu deren Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre (so BVerfG vom 25.10.1988 [BVerfGE 79, 69/74](#) und vom 19.10.1977 [BVerfGE 46, 166](#), 179; Niesel, Der Sozialgerichtsprozess, 4.Auflage 2005, RdNr 643).

Eine solche Regelungsanordnung setzt aber voraus, dass der ASt Angaben zum Vorliegen eines Anordnungsgrundes $\hat{=}$ das ist in der Regel die Eilbed $\hat{=}$ rftigkeit $\hat{=}$ und zum Vorliegen eines Anordnungsanspruches $\hat{=}$ das ist der materiell-rechtliche Anspruch, auf den er sein Begehren st $\hat{=}$ tzt $\hat{=}$ glaubhaft machen kann ([Â§ 86 b Abs 2](#) S $\hat{=}$ tzte 2, 4 SGG iVm [Â§ 920 Abs 2](#), [Â§ 294 Abs 1](#) Zivilprozessordnung -ZPO-; Mayer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8.Auf- lage 2005, Â§ 86 b RdNr 41).

Bei der hier erforderlichen $\hat{=}$ berpr $\hat{=}$ fung der Sach- und Rechtslage (vgl dazu im Einzelnen BVerfG vom 12.05.2005 NDV-RD 2005, 59) zeigt sich, dass das Begehren des ASt auf Gew $\hat{=}$ hrung einstweiligen Rechtsschutzes in der Sache keinen Erfolg haben kann.

Zutreffend hat das SG bereits darauf hingewiesen, dass dem ASt f $\hat{=}$ r ein solches Eilverfahren insoweit schon kein Rechtsschutzbed $\hat{=}$ rfnis zur Seite steht, als er die $\hat{=}$ bernahme der Erstausstattung seiner neuen Wohnung begehrt. Der ASt hat es n $\hat{=}$ mlich vers $\hat{=}$ umt, sich vorab an den Leistungstr $\hat{=}$ ger zu wenden und eine solche Leistung zu beantragen. Nach st $\hat{=}$ ndiger Rechtsprechung des Senats kann eine um Leistung nachfragende Person einen Leistungstr $\hat{=}$ ger grunds $\hat{=}$ tzlich nicht unmittelbar mit einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes $\hat{=}$ berziehen, ohne vorher dort um die entsprechende Leistung nachzusuchen.

Hinsichtlich der Kosten f $\hat{=}$ r den Umzug und f $\hat{=}$ r die Mietkaution bestehen derzeit keine Anhaltspunkte f $\hat{=}$ r eine Eilbed $\hat{=}$ rftigkeit. Der ASt hat in seinem Antrag auf vorl $\hat{=}$ ufigen Rechtsschutz festgehalten, er m $\hat{=}$ sse die alte Wohnung sp $\hat{=}$ testens zum 31.08.2005 ger $\hat{=}$ umt haben und zahle bereits Miete f $\hat{=}$ r die neue Wohnung. Die Mietkaution selbst ist ausweislich des Mietvertrages am 01.08.2005 f $\hat{=}$ llig geworden. Die begehrten Leistungen betreffen deshalb einen abgelaufenen Bewilligungszeitraum, ohne dass der ASt im vorliegenden Verfahren dargetan hat, dass es ihm unzumutbar w $\hat{=}$ re, eine Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten.

Im $\hat{=}$ brigen teilt der Senat die Auffassung des SG, dass dem ASt insoweit auch kein Anordnungsanspruch zur Seite steht. In dem hier einschl $\hat{=}$ gigen [Â§ 29 Abs 1 Satz 7](#) Zw $\hat{=}$ lftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) ist bestimmt, dass Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen und Umzugskosten bei vorheriger Zustimmung durch den Tr $\hat{=}$ ger der Sozialhilfe $\hat{=}$ bernommen werden k $\hat{=}$ nnen. Eine solche vorherige Zustimmung hat der ASt nicht beantragt. Sie kommt auch nicht gem $\hat{=}$ Ã [Â§ 29 Abs 1 Satz 8 SGB XII](#) in Betracht, weil der Umzug des ASt weder durch den Tr $\hat{=}$ ger der Sozialhilfe veranlasst worden war noch aus anderen Gr $\hat{=}$ nden notwendig war. Zudem ist vom ASt nicht dargetan, dass ohne eine solche Zustimmung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht h $\hat{=}$ tte gefunden werden k $\hat{=}$ nnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Diese Entscheidung ist unanfechtbar ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 27.12.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024